

**Änderungstarifvertrag Nr. 2  
zum Tarifvertrag für Auszubildende in Ausbildungsberufen nach dem Berufsbildungsgesetz und für Dualstudierende der AöR Dataport  
(TVA-Dataport)**

vom 8. Mai 2017

Zwischen

Dataport AöR,  
vertreten durch den Vorstand,

einerseits

und

ver.di - Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft,  
vertreten durch die Landesbezirksleitung Nord,

und

dbb beamtenbund und tarifunion,  
vertreten durch den Fachvorstand Tarifpolitik,

andererseits

wird Folgendes vereinbart

**§ 1  
Änderung des TVA Dataport**

Der Tarifvertrag für Auszubildende in Ausbildungsberufen nach dem Berufsbildungsgesetz und für Dualstudierende der AöR Dataport (TVA-Dataport) vom 18. Juni 2013, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 1 vom 10. Juli 2015, wird wie folgt geändert bzw. ergänzt:

1. § 1 Absatz 2 Buchstabe c) wird wie folgt gefasst:

„c) Studierende des dualen Studienganges zum BA Allgemeine Verwaltung/Public Administration an der Fachhochschule für Verwaltung und

Dienstleistung (FHVD) Altenholz sowie Studierende des Studienganges Public Management an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Hamburg (HAW).“

2. § 8 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Das monatliche Ausbildungsentgelt beträgt für die Auszubildenden bei Dataport:

	ab dem 01.01.2017	ab dem 01.01.2018
im ersten Ausbildungsjahr	935,00 Euro	970,00 Euro
im zweiten Ausbildungsjahr	995,00 Euro	1.030,00 Euro
im dritten Ausbildungsjahr	1.045,00 Euro	1.080,00 Euro
im vierten Ausbildungsjahr	1.095,00 Euro	1.130,00 Euro

3. § 8 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Das monatliche Ausbildungsentgelt beträgt für die Studierenden bei Dataport:

	ab dem 01.01.2017	ab dem 01.01.2018
im ersten Studienjahr	935,00 Euro	970,00 Euro
im zweiten Studienjahr	1.025,00 Euro	1.060,000 Euro
im dritten Studienjahr	1.105,00 Euro	1.140,00 Euro
im vierten Studienjahr	1.185,00 Euro	1.220,00 Euro

4. § 9 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Der Urlaubsanspruch für Auszubildende und Dualstudierende nach diesem Tarifvertrag wird bei Verteilung der wöchentlichen Arbeitszeit auf fünf Tage in der Kalenderwoche einheitlich auf 29 Ausbildungs- bzw. Arbeitstage im Kalenderjahr festgelegt.“

5. § 12 Absatz 3 wird wie folgt eingefügt:

„Für jeden Auszubildenden oder Dualstudierenden nach diesem Tarifvertrag wird auf Antrag und Nachweis der Anschaffung durch den Antragsteller ein Zuschuss für fachspezifische Lehrmittel bis zu einer Höhe von 100,00 EUR pro Kalenderjahr von Dataport gewährt. Der Anspruch ist nicht übertragbar.“

6. § 23 Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:

„Abweichend von Satz 1 kann § 8 Absatz 1 und Absatz 2 mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Kalendermonats, frühestens jedoch zum 31. Dezember 2018, schriftlich gekündigt werden.“

**§ 2**  
**Inkrafttreten**

Dieser Änderungstarifvertrag Nr. 2 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2017 in Kraft.

---